

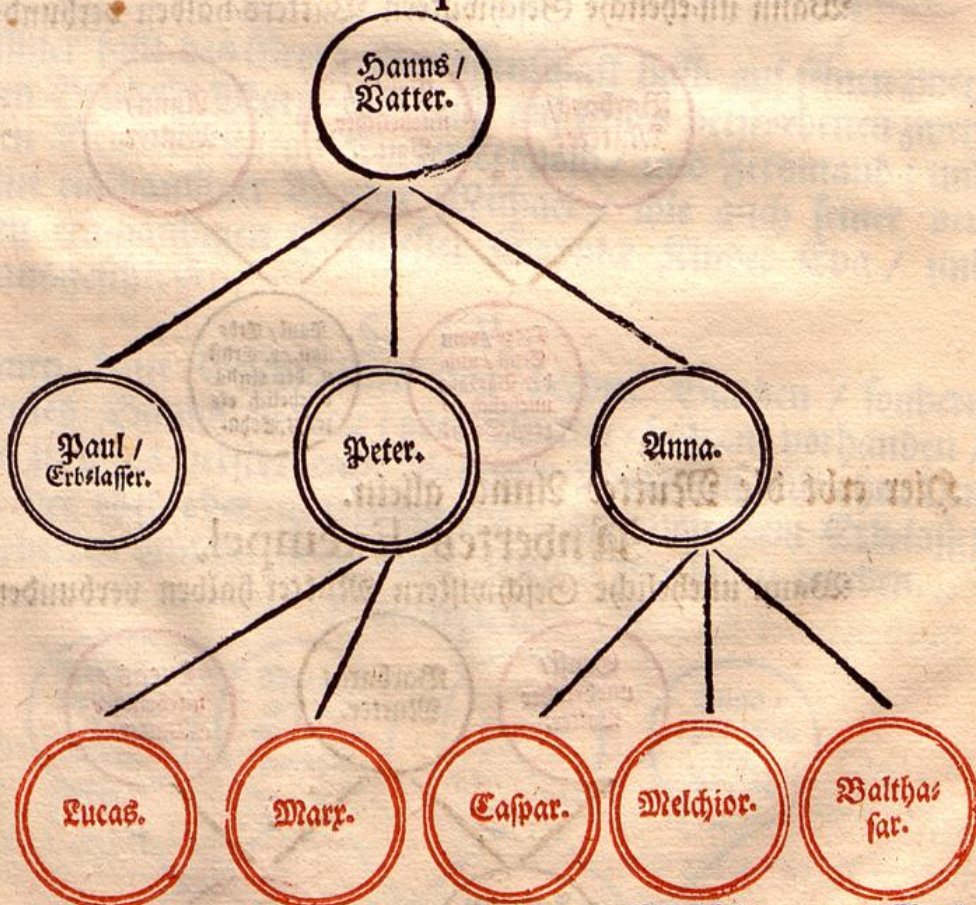
Hier erbet der uneheliche Bruder Mary allein / und falls die Mutter lebete / mit selber zu gleichen Theilen.

## Der Neunte Titul. Von Geschwister-Kindern.

§. I.

**S** Der Verstorbene weder Kinder / noch Geschwistern sondern allein Geschwister-Kindern von einem oder mehr zweybändigen Bruder oder Schwester verlast / so sollen solche Geschwister-Kindern nicht nach Stammen-Recht / sondern in die Häupter / das ist / nach Anzahl ihrer Personen / jedes für sich selbst Erb seyn.

Exempel.



Allhier erbet Lucas / Mary / Caspar / Melchior / und Balthasar / des Pauls / als ihres Vatters und Mutter Bruders Verlassenschaft zu gleichen Theilen.

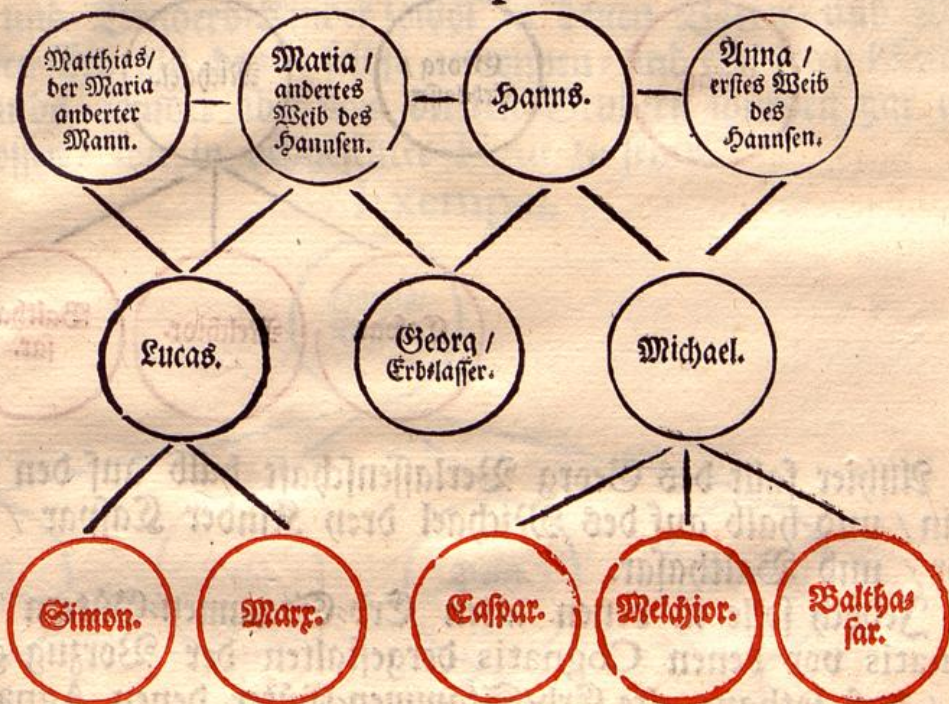
§. II.



## §. II.

Wären aber die Geschwister-Kinder allein von einem Band Vatters, oder Mutter-halben / so sollen sie zu des Verstorbenen Erbschaft ohne einigen Unterschied der frey-eigenen Güter / und woher diese immer an den Erblasser gekommen seynd / zu gleichen Theilen in die Häupter zugelassen werden.

## Exempel.



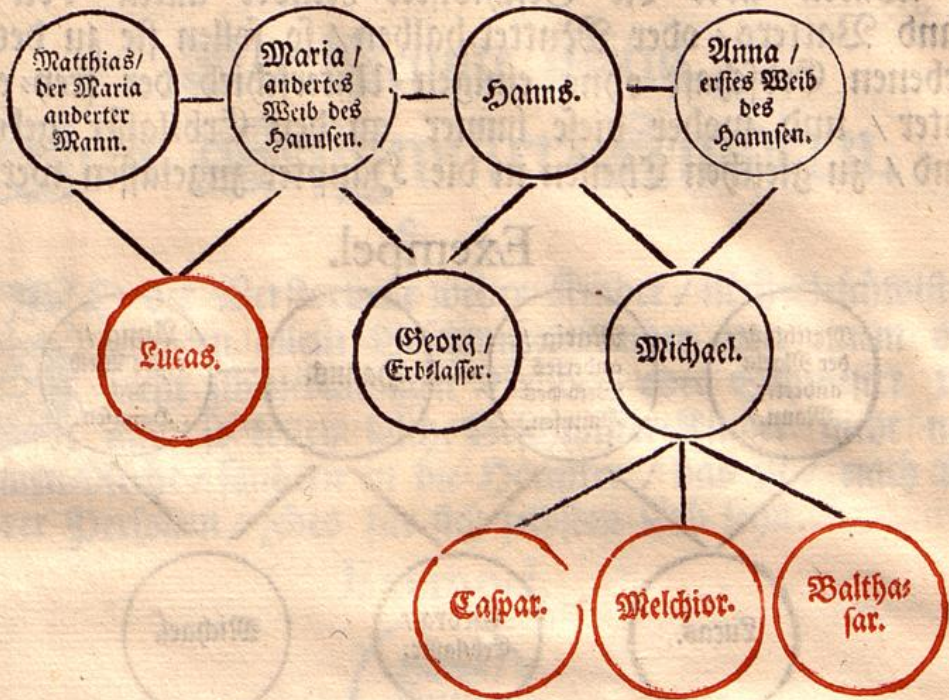
Allhier fällt des Georg Verlassenschaft auf seines Vatters, halb-einbändigen Brudern Michael drey Kinder / Caspar / Melchior / Balthasar / und auf des andern Mutter-halb-einbändigen Bruder Lucas zwen Kinder / Simon / und Mary zu gleichen Theilen.

## §. III.

Wann jemand Geschwistern an einem / und Geschwister-Kinder am andern Theil verlast / welche sammentlich ihm nur von einem Band Vatter-oder Mutter-halben befreundet wären / so erben auch diese ein-bändige Geschwister-Kinder mit denen ein-bändigen Geschwistern ohne Unterschied der Güter in die Stammen.



## Exempel.



Alhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf den Lucas allein / und halb auf des Michael drey Kinder Caspar / Melchior / und Balthasar.

Jeboch solle in denen alten Erb-Stammen-Gütern denen Agnatis vor denen Cognatis dergestalten der Vorzug gebühren / daß sothane alte Erb-Stammen-Güter denen Agnatis in dem zur Zeit der Abtheilung gangbaren Preis überlassen / und von diesem ihnen Cognatis die zukommende Erbs-Portion pro rata zugetheilet werden.

## Der Lebende Titul.

Von Geschwister = Kinds =  
Kindern.

**W**Als nächst hie-oben von denen Geschwister = Kindern geordnet / das erstreckt sich auch auf die Geschwister = Kinds = Kinder / ausser daß bey ihnen das Jus Repräsentationis nicht mehr statt hat / das ist / in den Fällen / wo der Verstorbene neben denen Geschwi-